



Satzung

über die Erhebung von Gebühren (Musikschulgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Steinen am 19. September 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Die monatliche Unterrichtsgebühr bezieht sich auf eine Wochenstunde zu 50 Minuten.
- (3) Für Kurse in Ergänzungsfächern werden keine Gebühren erhoben, wenn der/die Schüler/in an der Musikschule im Hauptfach unterrichtet wird. In besonderen Fällen können hier Ausnahmen zugelassen werden.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

§ 3 Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren sind monatlich im Voraus zu entrichten. Bei Abmeldung sind die Gebühren bis einschließlich letzter Monat des Musikschuljahres zu zahlen.

§ 4 Ermäßigungen

- (1) Beim gleichzeitigen Besuch der Musikschule werden folgende Geschwisterermäßigungen gewährt:

- beim 2. Kind	10 %
- beim 3. Kind	20 %
- beim 4. Kind	30 %
- ab dem 5. Kind	40 %

- (2) Bezieht der Gebührenschuldner (siehe § 2) Arbeitslosengeld, Grundsicherung oder Unterstützung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, wird auf Antrag eine Ermäßigung von 50 % gewährt.
Eine zusätzliche Geschwisterermäßigung ist in diesem Fall nicht vorgesehen.
- (3) Für das gebührenpflichtige Ergänzungsfach, die Instrumentenmiete und die Anmeldegebühr wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 5 Ferien und Ausnahmeregelungen

Während der Musikschulferien und an gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt. Gebührenfreiheit wird für diese Zeit nicht gewährt. Die Gebühr ist auch für die Zeiten zu entrichten, in denen der/die Schüler/in den Unterricht aus irgendwelchen Gründen versäumt. Auf Antrag sind Ausnahmen möglich. Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Schulordnung.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10. Mai 1994 (zuletzt geändert mit Satzung vom 26. November 1996) außer Kraft.
- (2) Die im Gebührenverzeichnis genannten Euro-Beträge treten anstelle der DM-Beträge zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Steinen, den 25. Oktober 2000

König
Bürgermeister

Anlage: Gebührenverzeichnis

1. Unterrichtsgebühren

Euro

Klassenunterricht:

Musikgarten, Musik. Früherziehung, Grundausbildung	27,--
Babykurs	25,--
Instrumentenkarussell (einschl. Leihgebühr)	34,--
Ballett	27,--

Gruppenunterricht:

4 Schüler 50 Min. oder 2 Schüler 25 Min.	36,--
---	-------

2 Schüler 50 Min. oder 1 Schüler 25 Min.	58,--
---	-------

Einzelunterricht: 1 Schüler 50 Min.	114,--
---	--------

Ergänzungsfach: Ohne Besuch eine Hauptfaches	17,--
---	-------

2. Sonstige Gebühren:

Instrumentenmiete:

1. Jahr	15,--
ab 2. Jahr	18,--

Anmeldegebühr:	15,--
-----------------------	-------

Ergänzung zur Musikschulgebührensatzung

Klassenunterricht:

Brassini-Kurs	27,--
Trommelkurs	27,--